Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1098/2022

Abteilung:	Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz			it Be	arbeiter/in:	Wittmann, Axel
Haushaltsw	virksamkeit:	\boxtimes	nein		ja, bei	Produkt:
Investitionsk	osten:	\boxtimes	nein		ja	Betrag:
Drittmittel:		\boxtimes	nein		ja	Betrag:
Folgekosten	/laufender Unterhalt:	\boxtimes	nein		ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:		\boxtimes	nein		ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:		13 8	IASSNAHMEN ZUM Limaschutz	15 LEBEN ANLAND		
				\$ ~~		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima,	09.06.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Umwelt und Nachhaltigkeit			
Stadtrat		öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Antrag auf Prüfung zur Einführung einer Baumschutzsatzung durch CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG – Satzungsentwurf

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit stimmt dem Entwurf der Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung (mit u.g. Änderungen) zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung für die Stadt Speyer.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Beratung des Prüfantrages der Kooperation zum Erlass einer Baumschutzsatzung in den Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Verwaltung mit dem Entwurf einer Baumschutzsatzung betraut. Dem Beirat für Naturschutz wird der Entwurf in der Sitzung am 31.05.2022 vorgestellt.

Die Verwaltung hat auf Basis einer Mustersatzung des Städtetages sowie der Satzung anderer Kommunen einen Entwurf dazu erarbeitet. Dieser wurde eng mit der Rechtsabteilung und der Grünflächenplanung abgestimmt. Zudem erfolgte eine verwaltungsinterne Beteiligung. Die Anregungen, bzw. Bedenken sind in einer Abwägungssynopse dargestellt und teils im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Prinzipiell stellt der Erlass einer Baumschutzsatzung eine sinnvolle Ergänzung zu den Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG (u. § 44 BNatSchG- Artenschutz) dar. Nach derzeitiger Gesetzeslage dürfen zwischen Oktober und Ende Februar Bäume im Innenbereich ohne Genehmigung gefällt werden. Derzeit ist auch die Fällung auf gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Vegetationszeit grundsätzlich möglich. Da die Satzung auf Grund des Naturschutzrechts erlassen wird, ergibt sich die Zuständigkeit der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Untere Naturschutzbehörde).

Die Satzung gibt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Vollzug ein zusätzliches Werkzeug an die Hand, welches o.g. "Lücken" in der Gesetzeslage teilweise schließt. Gleichzeitig rücken der Schutz der Bäume und deren ökologische Bedeutung bei Privatleuten, aber auch bei Planer*innen und Baufirmen, stärker ins Bewusstsein und es wird eine "Genehmigungshürde" aufgebaut.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die Verpflichtung zu hochwertigen Ersatzpflanzung, sofern ein Baum doch gefällt werden muss.

Geschützt werden in den meisten Satzungen Bäume ab einem Stammumfang von 80cm, gemessen in 1m Höhe, sowie Baumgruppen, deren Baumkronen sich berühren und einen Stammumfang von mind. 50cm aufweisen. Sinnvoll ist ein Schutz auf städtischen und privaten Flächen (ohne Forst). Für städtische Bäume gilt im Sinn einer Vorbildfunktion ein strengerer Maßstab (60cm Stammumfang). Der Umfang bei ökologisch eher unerwünschten Baumarten wurde mit 120cm höher angesetzt, da auch diese alten Bäume wertvolle Biotopstrukturen aufweisen.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung ist für die UNB ein erheblicher Zeitaufwand für Genehmigung und Kontrolle, sowie Ortstermine und Ordnungswidrigkeitsverfahren verbunden. So hatte z.B. die Stadt Landau als UNB vergangenes Winterhalbjahr über 100 Anträge auf Fällung zu bearbeiten. Dies entspricht einem rein verwaltungstechnischen Arbeitsaufwand von ca. 250–300 Std. Um den arbeitstechnischen Aufwand teilweise zu 06 refinanzieren, wäre zur Erteilung der Genehmigung eine Gebühr denkbar. Landau verlangt für die Genehmigung eine Gebühr von 25,- €.

Eine Baumschutzsatzung kann nicht verhindern, dass im Zuge von Bauvorhaben und Projekten Bäume gefällt werden müssen, jedoch jeweils mit Genehmigungsvorbehalt. Kartierungen zum Baumbestand auf privaten Flächen liegen nicht vor. Hier muss auf die Einsicht und Mithilfe der Bevölkerung bzw. auf Luftbilddaten vertraut werden.

Auf die Bürger*innen kommt eine zusätzliche Genehmigungshürde, Gebühren und Kosten für die Ersatzpflanzung (ca. 300-500 EUR / Baum) zu.

Anlagen:

- 01 Prüfantrag der Kooperation im Stadtrat vom 7. Mai 2021
- 02 Teilniederschrift der Stadtratssitzung vom 20. Mai 2021
- 03 Teilniederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt u. Nachhaltigkeit vom 06. Oktober 2021
- 04 Entwurf der Baumschutzsatzung vom 3. Mai 2022
- 05 Entwurf zum Bußgeldkatalog
- 06 Synopse zur internen Beteiligung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (https://buergerinfo2.speyer.de); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (https://ratsinfo2.speyer.de) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.